



Bescheid

I. Spruch

1. Der Medienquadrat Beratungs GmbH (FN 374184x) wird gemäß § 35 Abs. 12 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) für das vierte Quartal 2021 in der Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, sohin brutto EUR XXX, sowie für alle vier Quartale 2022 jeweils netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, sohin brutto EUR XXX pro Quartal, unter Berücksichtigung der sich aus der Endabrechnung für das Jahr 2021 ergebenden Gutschrift von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, sohin brutto EUR XXX insgesamt daher netto EUR XXX zuzüglich 20% USt, insgesamt somit brutto **EUR XXX**, vorgeschrieben.
2. Die Medienquadrat Beratungs GmbH hat den ausstehenden Finanzierungsbeitrag gemäß Spruchpunkt 1. binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 5.002/23-004, zu überweisen.

II. Begründung

1. Verfahren und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Medienquadrat Beratungs GmbH (vormalig Regional Media Group GmbH) ist seit einigen Jahren Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms B1 Burgenland TV. Ferner bietet sie den Abrufdienst tv-Web.at an.

Mit Schreiben vom 11.01.2023 teilte die Geschäftsführung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, der KommAustria unter Beilage der an die Medienquadrat Beratungs GmbH adressierten Rechnungen RF210403 vom 15.12.2021 für das vierte Quartal 2021, RF220075 vom 15.03.2022 für das erste Quartal 2022, RF220160 vom 13.06.2022 für das zweite Quartal 2022, RF220230 vom 15.09.2022 für das dritte Quartal, RF220425 vom 14.12.2022 für das vierte Quartal 2022, sowie unter Beilage der Endabrechnung für das Jahr 2021 vom 14.10.2022 samt den dazu ergangenen Zahlungserinnerungen mit, dass bisher kein Zahlungseingang in der RTR-GmbH verbucht werden konnte.

Zugleich wurde die KommAustria um bescheidmäßige Vorschreibung der nicht geleisteten Finanzierungsbeiträge gemäß § 35 Abs. 12 KOG ersucht.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Dem Ersuchen der RTR-GmbH an die KommAustria ging insbesondere nachstehende Rechnungslegung und Korrespondenz mit der Medienquadrat Beratungs GmbH voraus:

1.1. Zum Finanzierungsbeitrag für das Finanzierungsbeitragsjahr 2021:

Am 02.12.2020 gab die Medienquadrat Beratungs GmbH im e-RTR-Portal ihre Planumsatzdaten für das Jahr 2021 bekannt. Basierend darauf wurde ein Finanzierungsbeitrag für die Medienquadrat Beratungs GmbH in Höhe von netto EUR XXX zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX pro Quartal berechnet.

Die für das erste, zweite und dritte Quartal 2021 in Rechnung gestellten Finanzierungsbeiträge wurden von der Medienquadrat Beratungs GmbH beglichen.

Mit Schreiben vom 15.12.2021, Rechnung Nr.: RF210403, wurde der Medienquadrat Beratungs GmbH die aus der Schlussabrechnung über den Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2021 resultierende Forderung in Höhe von netto EUR XXX zusätzlich 20% USt, somit brutto EUR XXX für das vierte Quartal 2021 in Rechnung gestellt.

Dieser Rechnung folgte die Bekanntgabe des Ist-Umsatzes für das Jahr 2021 durch die Medienquadrat Beratungs GmbH mit Schreiben vom 14.10.2022.

1.2. Zum Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2022:

Am 04.01.2022 gab die Medienquadrat Beratungs GmbH im e-RTR-Portal ihre Planumsatzdaten für das Jahr 2022 bekannt. Basierend darauf wurde ein Finanzierungsbeitrag für die Medienquadrat Beratungs GmbH in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX pro Quartal berechnet.

Mit Schreiben vom 15.03.2022, Rechnung Nr.: RF220075, wurde der Medienquadrat Beratungs GmbH der für das erste Quartal 2022 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 13.06.2022, Rechnung Nr.: RF220160, wurde der Medienquadrat Beratungs GmbH der für das zweite Quartal 2022 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 15.09.2022, Rechnung Nr.: RF220230, wurde der Medienquadrat Beratungs GmbH der für das dritte Quartal 2022 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

Mit Schreiben vom 14.12.2022, Rechnung Nr.: RF220425, wurde der Medienquadrat Beratungs GmbH der für das vierte Quartal 2022 zu entrichtende Finanzierungsbeitrag in Höhe von netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX in Rechnung gestellt.

1.3. Zum weiteren Verfahren vor der RTR-GmbH:

Mit Schreiben vom 17.01.2022, 16.02.2022, 19.04.2022, 18.07.2022 und 11.11.2022 ergingen seitens der RTR-GmbH Zahlungserinnerungen hinsichtlich der oben dargestellten, offenen Beträge an die Medienquadrat Beratungs GmbH. Mit E-Mail vom 05.09.2022 und vom 29.11.2022 wurde die Medienquadrat Beratungs GmbH unter Hinweis auf die zwischenzeitlich telefonisch und auch per E-Mail erfolgten Zahlungserinnerungen wiederholt um Überweisung der ausstehenden Beträge ersucht.

Mit dem bereits eingangs angeführten Schreiben der RTR-GmbH vom 11.01.2023, wurde die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG schließlich um bescheidmäßige Vorschreibung der ausstehenden Finanzierungsbeiträge ersucht.

Mit Schreiben vom 13.01.2023 leitete die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG ein Verfahren zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Finanzierungsbeiträge ein und räumte der Medienquadrat Beratungs GmbH unter Beilage der oben genannten Schreiben und Zahlungserinnerungen der RTR-GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ein.

Die Medienquadrat Beratungs GmbH hat von dieser Möglichkeit mit Schreiben vom 19.02.2023 Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Stellungnahme führte die Medienquadrat Beratungs GmbH aus, dass aufgrund der Senderübernahmen N1 Niederösterreich TV, SW1 Schwechat TV und RT24 Regionale Television durch das Niederösterreichische Pressehaus, p.A. Zentrale St.Pölten eine bescheidmäßige Vorschreibung für das Jahr 2022 nur bis 9.9.2022 erfolgen könne. Die Medienquadrat Beratungs GmbH ersuchte daher, um Reduktion der Forderungen im Zuge der Quartalsvorschreibungen 2022 sowie um Korrektur der Vorschreibungen betreffend das vierte Quartal.

Mit Schreiben vom 08.03.2023 forderte die KommAustria die RTR GmbH diesbezüglich zur Stellungnahme auf. Die RTR GmbH hat von dieser Möglichkeit mit Schreiben vom 20.3.2023 Gebrauch gemacht und führte aus, dass die nunmehrige Medienquadrat Beratungs GmbH (vormals RMG Regional Media Group GmbH) scheinbar nach wie vor u.a. das Programm B1 veranstalte und somit weiterhin als Anbieterin von audiovisuellen Mediendiensten einzustufen sein werde. Hinsichtlich der Einstellung einzelner Angebote seitens der Medienquadrat Beratungs GmbH sei festzuhalten, dass hier der das KOG keine unterjährige Neuberechnung der Vorschreibungen vorsehe. Eine unterjährige Anpassung sehe das KOG nicht vor. Der Antrag auf Vorschreibung der Beträge werde daher vollinhaltlich aufrechterhalten.

Die Stellungnahme der RTR GmbH wurde der Medienquadrat Beratungs GmbH zur Kenntnisnahme und allfälligen Stellungnahme mit Schreiben vom 14.04.2023 zugestellt. Seitens der Medienquadrat Beratungs GmbH erging keine weitere Stellungnahme.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den von der Medienquadrat Beratungs GmbH veranstalteten Kabelfernsehprogrammen beruhen auf den der KommAustria vorgelegten Anzeigen vom 09.02.2012 (KOA 1.985/18-006, N1 Niederösterreich TV), vom 16.02.2012 (KOA 1.900/12-004, SW1 Schwechat TV) und vom 01.03.2018 (KOA 1.985/18-006, B1 Burgenland TV).

Die Feststellungen zu den von der Medienquadrat Beratungs GmbH bereitgestellten Abrufdiensten beruhen ebenfalls auf den bei der KommAustria eingebrachten Anzeigen vom 09.02.2012

(KOA 1.985/18-006, www.n1tv.at), vom 16.02.2012 (KOA 1.985/18-006, www.rt24.co.at), vom 16.12.2012 (KOA 1.950/12-015, www.sw1tv.at) und vom 19.03.2014 (KOA 1.985/18-006, www.tv-web.at).

Die Feststellung zum Finanzierungsbeitrag der Medienquadrat Beratungs GmbH für das 4. Quartal 2021 beruht auf der Rechnung vom 15.012.2021, Rechnung Nr.: Rechnung Nr.: RF210403. Die Feststellungen zur Höhe des quartalsweise vorgeschriebenen Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2021 resultieren aus der von der Medienquadrat Beratungs GmbH im e-RTR-Portal am 02.12.2020 eingebrachten Meldung der Planumsatzdaten für das Jahr 2021 auf deren Basis der individuelle Finanzierungsbeitrag berechnet worden ist.

Die Feststellung hinsichtlich der Gutschrift aus der Schlussabrechnung für das Finanzierungsbeitragsjahr 2021 in Höhe von brutto EUR XXX beruht auf der der Medienquadrat Beratungs GmbH am 14.10.2022 übermittelten Schlussrechnung der RTR-GmbH. Die Feststellung über die sich daraus ergebende Höhe der Gutschrift beruht auf dem von der Medienquadrat Beratungs GmbH bekanntgegeben Ist-Umsatz für das Jahr 2021.

Die Feststellungen zum Finanzierungsbeitrag der Medienquadrat Beratungs GmbH für die 4 Quartale 2022 beruhen auf der Rechnung vom 15.03.2022 für das 1. Quartal 2022, Rechnung Nr.: RF220075, Rechnung für das 2. Quartal 2022 vom 13.06.2022, Rechnung Nr.: RF220160, Rechnung für das 3. Quartal 2022 vom 15.09.2022, Rechnung Nr.: RF220230 sowie der Rechnung für das 4. Quartal 2022 vom 14.12.2022, Rechnung Nr.: RF220425.

Die Feststellungen zur Höhe des quartalsweise vorgeschriebenen Finanzierungsbeitrags für das Jahr 2022 resultieren aus der von der Medienquadrat Beratungs GmbH im e-RTR-Portal am 04.01.2022 eingebrachten Meldung der Planumsatzdaten für das Jahr 2022 auf deren Basis der individuelle Finanzierungsbeitrag berechnet worden ist.

3. Rechtliche Beurteilung

Die für die Vorschreibung der gegenständlichen Finanzierungsbeiträge wesentlichen Bestimmungen nach der für die Jahre 2021 und 2022 geltenden Fassung des KommAustria-Gesetzes (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, lauten auszugsweise wie folgt:

Gemäß § 35 Abs. 1 KOG erfolgt die Finanzierung des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 7 im Fachbereich Medien entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH sowie des mit der Erfüllung der Aufgaben der KommAustria nach § 2 Abs. 1 Z 1 und 2, Z 4 bis 11 sowie Abs. 2 entstehenden Aufwandes der KommAustria (Abs. 14) einerseits durch Finanzierungsbeiträge und andererseits durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die Finanzierungsbeiträge sind gemäß § 35 Abs. 2 KOG von der Branche Medien zu leisten. Die Branche Medien umfasst den Österreichischen Rundfunk, die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendienstanbieter (Beitragspflichtige). Gemäß § 35 Abs. 3 KOG sind die Finanzierungsbeiträge im Verhältnis des jeweiligen Umsatzes des Beitragspflichtigen zum branchenspezifischen Gesamtumsatz zu bemessen und einzuheben, wobei alle im Inland aus der Veranstaltung von Rundfunk und dem Anbieten eines Mediendienstes erzielten Umsätze, mit Ausnahme des Programmtergels (§ 31 ORF-G) für die Berechnung heranzuziehen sind.

Nach § 35 Abs. 6 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 8 KOG sind den Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten.

Gemäß § 35 Abs. 9 KOG haben die Beitragspflichtigen jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden können, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

Gemäß § 35 Abs. 10 KOG hat die RTR-GmbH den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß § 35 Abs. 11 KOG hat die RTR-GmbH nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria gemäß § 35 Abs. 12 KOG die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags mit Bescheid vorzuschreiben.

Die Medienquadrat Beratungs GmbH veranstaltet in Österreich Kabelfernsehprogramme und stellt audiovisuelle Mediendienste auf Abruf bereit. Sie ist damit gemäß § 35 Abs. 2 KOG in Verbindung mit § 1 Z 1 und 2 iVm § 9 Audiovisuelle Mediendienste Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, als Rundfunkveranstalterin bzw. Mediendiensteanbieterin Beitragspflichtige im Sinne der genannten Normen und somit zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria verpflichtet.

Hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2021, welche im Sinne von § 35 Abs. 6 KOG auf den von der Medienquadrat Beratungs GmbH gemeldeten Planumsätzen für das Jahr 2021 beruhen, waren der Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge in vier Teilbeträgen vorzuschreiben. Der für die einzelnen Quartale 2021 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich demnach jeweils auf netto EUR XXX zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX (abzüglich der zu berücksichtigenden Gutschrift). Für das vierte Quartal konnte jedoch trotz mehrfacher Zahlungserinnerung bis heute kein Zahlungseingang verbucht werden.

Hinsichtlich der Finanzierungsbeiträge für das Jahr 2022, welche im Sinne von § 35 Abs. 6 KOG auf den von der Medienquadrat Beratungs GmbH gemeldeten Planumsätzen für das Jahr 2022 beruhen, waren der Beitragspflichtigen die Finanzierungsbeiträge in vier Teilbeträgen vorzuschreiben. Der für die einzelnen Quartale 2022 festgesetzte Finanzierungsbeitrag beläuft sich demnach jeweils auf netto EUR XXX, zuzüglich 20% USt, somit brutto EUR XXX. Für alle vier Quartale

konnte jedoch trotz mehrfacher Zahlungserinnerung bis heute kein Zahlungseingang verbucht werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Vorschreibung der bisher nicht geleisteten Finanzierungsbeiträge des vierten Quartals 2021 und aller vier Quartale 2022 mit Bescheid vorzunehmen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 5.002/23-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Mai 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)